

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 20. April 2021

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2021 **148**
- Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2021 **148**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO **149**

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 **150**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2021

Datum: Dienstag, 27.04.2021, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 23.02.2021
- 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage B/0226/2021
- 5 Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes
Beschlussvorlage B/0242/2021
- 6 Verteilung der Restmittel nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Jahr 2020
Mitteilungsvorlage M/0089/2021
- 7 Verlängerung der Kooperationsverträge mit der Netzwerkstelle "Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis" und der „bedarforientierten Schulsozialarbeit“ für den Förderzeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2022
Mitteilungsvorlage M/0100/2021

- 8 Sozialdatensammlung des Salzlandkreises - Aktualisierungsstand 2021
Mitteilungsvorlage M/0088/2021
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 13 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 23.02.2021
- 14 Informationen aus der Verwaltung
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2021

Datum: Mittwoch, 28.04.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- | | | | |
|---|---|----|--|
| 2 | Einwohnerfragestunde | 15 | Informationen aus der Verwaltung |
| 3 | Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 24.02.2021 | 16 | Anfragen und Anregungen |
| 4 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage B/0226/2021 | 17 | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |
| 5 | Hygienekonzept des Kreistages und seiner Ausschüsse
Beschlussvorlage B/0241/2021 | | gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender |
| 6 | Vergabeberichte des Salzlandkreises für die Abrechnungsjahre 2019 und 2020
Mitteilungsvorlage M/0098/2021 | | |
| 7 | Informationen aus der Verwaltung | | |
| 8 | Anfragen und Anregungen | | |
| 9 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | | |

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO

Am 6. Juni 2021 findet gem. dem Beschluss des Landtages die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 10 | Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| 11 | Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 24.02.2021 |
| 12 | Besetzung der Stelle Fachdienstleiter/in Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung
Beschlussvorlage B/0240/2021 |
| 13 | Abschluss von Anschlussverträgen für die Bereitstellung von Microsoft Nutzungsrechten einschließlich Wartung
Beschlussvorlage B/0243/2021 |
| 14 | Vergabe-Nr.: 0001/2021 – Salzlandkreis – K 1282 Groß Rosenberg bis Klein Rosenberg, HWBS FM 15 Straßen- und Landschaftsbauarbeiten
Beschlussvorlage B/0230/2021 |

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher und der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf fünf fest.

Hiermit fordere ich die in § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir **innerhalb von 2 Wochen** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Außerdem weise ich gem. § 48 Abs. 2 LWG darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bernburg (Saale), 14. April 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hecklingen liegt in der Zeit vom **17. Mai 2021** bis **21. Mai 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo: geschlossen
Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht aus. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 16. Tag, 21.05.2021, 12.00 Uhr, vor der Wahl.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21. Mai 2021** bis 12 Uhr, bei der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Mai 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wähler-

lervverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 19 - Staßfurt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum **16. Mai 2021** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **21. Mai 2021** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **4. Juni 2021**, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberech-

tigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hecklingen, den 19. April 2021

gez. Epperlein
Bürgermeister